

Besondere Teilnahmebedingungen

für Veranstaltungen der

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH
Postfach 12 08
76002 Karlsruhe
Tel: +49 721 3720 0
Fax: +49 721 3720 2116
E-Mail: info@messe-karlsruhe.de
www.messe-karlsruhe.de



17. – 20.02.2022

01. Veranstaltung

art KARLSRUHE 2022

Klassische Moderne und Gegenwartskunst

02. Veranstalterin

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (Messe Karlsruhe)
Postfach 12 08, 76002 Karlsruhe, Deutschland

03. Termin und Veranstaltungsort

17. bis 20. Februar 2022, Messe Karlsruhe

Öffnungszeiten: 11.00 bis 19.00 Uhr

Preview: 15. Februar 2022, 14-19 Uhr

Vernissage: 16. Februar 2022, 11-19 Uhr

Stand: Juni 2021, vorbehaltlich Änderungen aufgrund der Pandemie-Situation

04. Aufbau- und Abbauezeiten

Aufbau:

14. Februar 2022, 8.00 bis 21.00 Uhr

15. Februar 2022, 8.00 bis 14.00 Uhr

Abbau:

20. Februar 2022, 19.00 bis 24.00 Uhr

21. Februar 2022, 8.00 bis 22.00 Uhr

05. Anmeldung/Zulassung

Die Anmeldung erfolgt auf beiliegendem Anmeldeformular und ist rechtsverbindlich an die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH zu schicken. Der Antrag auf Teilnahme an der art KARLSRUHE ist nur dann wirksam, wenn das Antragsformular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (Pkt. 06 ff.) sowie die unterzeichnete Anmeldebestätigung bis **27. September 2021** bei dem Veranstalter eingegangen ist.

Der Aussteller erstellt eine Kopie für seine Unterlagen. Nach Eingang seiner Anmeldung erhält der Aussteller eine Anmeldebestätigung zur Unterschrift, die noch keine Zulassung ist.

Die Zusendung oder Aushändigung der Antragsformulare durch den Veranstalter stellt keine ausdrückliche Einladung Ihrer Galerie zur art KARLSRUHE dar und begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

5.1. Über die Zulassung zur art KARLSRUHE entscheidet der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Kurator und dem Beirat innerhalb von 6 Wochen nach Anmeldeschluss. Der Aussteller erhält eine schriftliche Mitteilung über eine Zulassung bzw. Absage.

Mit der schriftlichen Zulassung ist der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Antragsteller geschlossen. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt des Teilnahmeantrags ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande. Das Gleiche gilt wenn die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss und die Änderungen für den Antragsteller zumutbar sind.

5.2. Durch die Zulassung werden keinerlei Ansprüche für etwaige Folgemessen begründet. Insbesondere besteht keine Verpflichtung des Veranstalters, dem Antragsteller unaufgefordert Bewerbungsunterlagen für künftige Veranstaltungen zu übersenden oder auf Teilnahmeantragsfristen oder diesbezügliche Änderungen hinzuweisen.

5.3. Etwaige Vorbehalte oder auf dem Anmeldeformular geäußerte besondere Platzierungswünsche können nicht als Bedingung für eine Beteiligung anerkannt werden; insbesondere beinhaltet eine Zulassung zur art KARLSRUHE keine Anerkennung solcher Vorbehalte oder Platzierungswünsche. Die Entscheidung über die finale Hallenplatzierung obliegt dem Kurator und dem Beirat und wird dem Aussteller in Form der Standbestätigung nach Vollendung der Aufplanung schriftlich mitgeteilt.

Anmeldeschluss: **27. September 2021**

06. Zulassungsvoraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Aussteller eine Galerie im In- oder Ausland betreibt, die professionell arbeitet und deren Angebot und Präsentationsform sowohl in den Galerieräumen wie auch auf Messen und Ausstellungen dem Maßstab der Messe entspricht.

6.1. Zugelassen werden nur Galerien, die den Nachweis der ständigen Galerietätigkeit nach Maßgabe der folgenden Voraussetzung erbringen:

a) Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie eine ständige Galerietätigkeit ausüben

- in eigenen Ausstellungsräumen
- mit regelmäßigen Öffnungszeiten

b) darüber hinaus muss der Antragsteller die Durchführung von mindestens vier Ausstellungen pro Jahr in den Räumen der Galerie, unter der sich der Antragsteller angemeldet hat, belegen. (pandemiebe-

dingt berücksichtigen wir in diesem Jahr die letzten 24 Monate)

c) Generell nicht zugelassen sind Kunstvermittler, die keine eigene Galerie betreiben, reine Online-Galerien sowie Selbstvermarkter.

6.2. Das Ausstellungsprogramm für die Messe muss auf der Anmeldung genau bezeichnet werden und dem Angebotsbereich der Galerie entsprechen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Künstler/Künstlerinnen dürfen nicht zur Ausstellung gelangen.

6.3. Alle erforderlichen Angaben und Unterlagen müssen bis zu dem unter Pkt. 05 genannten Zeitpunkt bei der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH eingegangen sein. Bitte beachten Sie, dass nur deutsche und englische Unterlagen berücksichtigt werden können.

Die Bewerbung muss insbesondere folgende Unterlagen im Original enthalten:

o vollständig ausgefülltes Anmeldeformular

o Liste der angemeldeten Künstler:innen sowie deren Lebensläufe und Werkbeispiele (max 5 Abbildungen je Künstler:in) mit vollständigen Angaben zu Werktitel, Maße, Technik und Entstehungsjahr zusammengefasst in einer Druckdatei, vorzugsweise PDF.

Grafik/Editionen: Bitte zusätzlich die Auflagenhöhe angeben.

Die Zusendung des Teilnahmeformulars und der Künstlerunterlagen ist unterschrieben in elektronischer Form (als pdf) oder per Post möglich.

07. Grundsätze für die Entscheidung über die Zulassung

7.1. Über die Zulassung entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem Kurator und dem Beirat aufgrund der bis zum unter Pkt. 05 genannten Zeitpunkt eingegangenen Unterlagen. Der Beirat ist nicht verpflichtet, zusätzliche Recherchen durchzuführen. Etwaige vom Messebeirat formulierte Bedingungen zur Zulassung, werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und sind mit Zugang der schriftlichen Zulassung bindend. Erst durch die Zulassung gilt der Ausstellungsvertrag als verbindlich abgeschlossen (gemäß Pkt. 05). Die Messeleitung, der Kurator oder der Beirat sind nicht verpflichtet, die Gründe einer etwaigen Absage gegenüber eines Bewerbers zu erläutern oder schriftlich darzulegen.

7.2. Eine Galerie ist von der Teilnahme auszuschließen, wenn der Antragsteller auf einer vorangegangenen art KARLSRUHE gegen die mit der Messe getroffenen Vereinbarungen verstoßen hat (wie z.B. die Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Besonderen Teilnahmebedingungen, die Auflagen und Bedingungen des Messebeirats, das genehmigte Programm, die Anzahl der präsentierten Künstler:innen) oder Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

7.3. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Weicht der Aussteller ohne schriftliche Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung von den Angaben in der Anmeldung ab, kann die Messe-/Ausstellungsleitung auch kurzfristig, ohne Einhaltung von Fristen, den Aussteller von der Teilnahme an der Messe ausschließen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter können daraus nicht abgeleitet werden.

08. Beteiligungspreise

Es gelten die auf den Seiten 3 und 6 der Anmeldeformulare genannten Preise.

09. Rücktritt

Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen nicht möglich.

9.1 Besondere Rücktrittsbedingungen art KARLSRUHE 2022:

Es ist ungewiss, wie sich die COVID-19-Pandemie in den nächsten Monaten entwickelt. Wir möchten Ihnen daher eine faire und flexible Planung Ihrer Messteilnahme ermöglichen. Zu diesem Zweck räumen wir Ihnen für die art KARLSRUHE 2022 das Recht ein, auch nach erfolgter Zulassung bis zum 10.12.2021 vom Vertrag zurückzutreten. Abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts kann dann, für bereits erbrachte Leistungen seitens der Messe, eine Handlingpauschale von maximal 965.-€ fällig werden. Nach diesem Zeitpunkt gelten vollumfänglich die Regelungen der Besonderen Teilnahmebedingungen.

9.2 Sagt der zugelassene Aussteller seine Teilnahme

- nach dem 10. Dezember 2021 ab, hat er die volle Standfläche und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstalter angefallenen Nebenkosten zu tragen. Zur Abwehr von Gefahren und bei Vorliegen technischer oder sicherheitsrelevanter Gründe kann die Messe-/Ausstellungsleitung ein vom Aussteller geplantes Exponat oder eine geplante Demonstration auch kurzfristig nicht zulassen bzw. verbieten. Die diesbezügliche Ermessensentscheidung der Messe-/Ausstellungsleitung ist bindend. In diesem Fall ist ein Rücktritt des Ausstellers ausgeschlossen, und dem Aussteller obliegt die Umgestaltung bzw. Umnutzung seiner Standfläche in Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung. Nicht zugelassene Güter können ohne weitere Abmahnung durch die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Bitte beachten Sie die für Serviceleistungen geltenden Stornogebühren
- Ab sechs Tage vor Aufbaubeginn gemäß Punkt 04: 50 % Stornogebühren auf Standbau-/Serviceleistungen

- Ab Aufbaubeginn gemäß Punkt 04: 100 % Stornogebühren auf Standbau-/Serviceleistungen

9.3. Absage / Verschiebung der Veranstaltung

Wird die Veranstaltung pandemiebedingt durch die Messe Karlsruhe abgesagt, kann eine Handlingpauschale i.H.v. 965,- € zzgl. USt. fällig werden.

Wird die Veranstaltung durch die Messe Karlsruhe verschoben. Haben Sie ab Bekanntgabe des Ersatztermins ein 14-tägiges, kostenfreies Rücktrittsrecht.

10. Mitaussteller/zusätzlich vertretenes Unternehmen

Die Anmeldung eines Mitausstellers/zusätzlich vertretenen Unternehmens ist bei der art KARLSRUHE nicht möglich.

11. Verkauf/Vertrieb

Der Verkauf/Vertrieb von Waren und Leistungen ist nur zulässig, soweit diese in der Zulassung aufgeführt sind und der Verkauf/Vertrieb auf der angemieteten Standfläche stattfindet. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung, sind vom Aussteller einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung erforderlicher behördlicher Genehmigungen (wie gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen) ist ausschließlich Sache des Ausstellers. Zuwiderhandlungen berechtigen die Messe Karlsruhe nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung und ggf. auch Folgeveranstaltungen. Davon unberührt haftet der Aussteller weiterhin für den Beteiligungspreis in voller Höhe; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht.

12. Standfläche Galerie

Die Mindestgröße beträgt 50 m². Neben einem Galerienprogramm ist auch die Kombination mit einer oder mehreren One-Artist-Shows möglich. Kleinere Flächen werden nur nach Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung vermietet und wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben.

13. Standfläche One-Artist-Show

Es besteht die Möglichkeit, auf mindestens 50 m² eine oder mehrere One-Artist-Shows zu präsentieren. Die Mindestgröße pro One-Artist-Show beträgt 25 m². Bei Galerienprogramm und One-Artist-Shows in Kombination ist eine bauliche Abgrenzung vorgeschrieben. Die beste One-Artist-Show erhält den art KARLSRUHE-Preis, verliehen vom Land Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe, mit dem Exponate im Wert von € 15.000 angekauft werden.

14. Gestaltung und Ausstattung

Bei Galerienprogramm und One-Artist-Shows ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Eine Grundausstattung an Standbegrenzungswänden ist bereits in der Standflächenmiete enthalten, siehe Seite 5 der Anmeldeformulare. Zusätzlich benötigte Standwände können Sie kostenpflichtig bestellen. Hierzu erhalten Sie die Zugangsdaten für das Online Service Center (OSC).

Aus Sicherheitsgründen können die Standbegrenzungswände beim Grundstandaufbau durch Stützwände abgesichert werden. Diese dürfen nur durch die Vertragsfirma der Messe Karlsruhe dann entfernt werden, wenn die Standfestigkeit der Begrenzungswände durch die Vertragsfirma der Messe Karlsruhe fachgerecht gesichert ist.

Es ist zu beachten, dass auf den Standflächen ein Bodenbelag Pflicht ist. Teppichboden ist in der Standausstattung bereits inbegriffen.

Der Aussteller haftet für Schäden, die eintreten können, wenn er nach Abbau seines Standes nicht wieder für die Standsicherheit der Standbegrenzungswände sorgt. Zeichnungen und Skizzen des beabsichtigten Standaufbaus sind einzureichen. Vom Aussteller verwendetes Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein und auch sonst den polizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten Standflächen durch sich, sein Personal und seine Beauftragten haftet der Aussteller. Hierdurch entstehende Entschädigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Eine Beschriftung der Ausstellungswände ist in Form und Größe mit der Messeleitung abzusprechen. Eine lockere Hängung ist einzuhalten. Die Messeleitung und der Beirat behalten sich vor, mittels Begehungen die Umsetzung zu kontrollieren und ggf. einzufordern.

Die beauftragten Gestaltungsfirmen, sofern es sich nicht um Gestaltungsfirmen des eigenen Betriebes handelt, sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekannt zu geben. Gegebenenfalls sind örtliche Firmen zu berücksichtigen. Die Innenausführung der Hallen darf von den Ausstellern nicht geändert werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscher, Trennwände, Verteilerkästen sowie sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

15. Auf- und Abbau

Der Aussteller erhält rechtzeitig die Zugangsdaten für das Online Service Center (OSC), dessen Details unbedingter Beachtung bedürfen. **Die Stände der Firmen, die 12 Stunden vor Veranstaltungsbeginn nicht belegt sind bzw. für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden zu Lasten des Ausstellers im Auftrag der Messe-/Ausstellungsleitung mit Rück- und Seitenwänden ausgestattet und im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes dekoriert, ausgestaltet bzw. anderweitig vergeben.** Die Standmiete ist in diesem Fall in voller Höhe zu entrichten. Für Schäden, die durch den verspäteten oder nicht erfolgten Versand der Bestellformulare seitens des Ausstellers entstehen (unrichtiger Pflichteintrag im

Ausstellerverzeichnis, unvollständige Stromleitungen bei Aufbau usw.), haftet in keinem Fall die Messe-/Ausstellungsleitung. Bei Abbau vor Ausstellungsschluss am letzten Messetag ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 500,00 in Rechnung zu stellen.

16. Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise werden im Aussteller Service Desk ausgegeben. Die fotopersonalisierte Ausstellerausweise müssen im Vorfeld der Messe online über das OSC bestellt werden.

Für Stände bis 50 m² 5 Ausweise, bis 100 m² 8 Ausweise und >100 m² 10 Ausweise. Im Bedarfsfall werden weitere Ausweise kostenpflichtig ausgegeben. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise im Online Service Center (OSC).

17. Kartenkontingente

Jeder Aussteller erhält personalisierte VIP-Karten und Previewkarten für seine Kunden.

18. Magazin und Ausstellerverzeichnis

18.1 Der Veranstalter gibt ein Magazin mit Ausstellerverzeichnis heraus. Der Grundeintrag besteht aus Firmenname, Ort, Webseite, Halle und Stand-Nr. Voraussetzung ist das termingerechte Vorliegen der Anmeldung.

18.2 Des Weiteren veröffentlicht der Veranstalter ein Online-Ausstellerverzeichnis. Das voreingestellte Galerieprofil kann vom Aussteller selbst bearbeitet und ausgetalt werden (allgemeine Galerieinformationen, Kontaktdaten, Ansprechpartner, Künstlerprofile, Bildmaterial).

18.3 Der Aussteller ist für die urheberrechtliche Zulässigkeit der Verwendung der von ihm eingereichten/hochgeladenen Texte und Bilder in der Druck- und/oder Online- Version des Ausstellerverzeichnisses/Magazins verantwortlich. Die Beibringung der für die Wiedergabe der Bilder und Texte in den Ausstellerverzeichnissen/Magazinen erforderlichen urheberrechtlichen Zustimmungen eines Urheberrechtshabers ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

Sollte sich der Veranstalter wegen der Verletzung von Urheberrechten aufgrund der Verwendung der vom Aussteller eingereichten/hochgeladenen Bilder und Texte Ansprüchen Dritter, insbesondere der Urheberrechtshaber oder deren Vertreter, ausgesetzt sehen, haftet der Aussteller für den dem Veranstalter hierdurch entstehenden Schaden und wird den Veranstalter hinsichtlich dieser Ansprüche gegenüber dem Dritten freistellen.

Durch die Wiedergabe von Texten und Bildern in den Ausstellerverzeichnissen/Magazinen anfallende Lizenz- oder Verwertungsabgaben bzw. Urheberrechtsabgaben (z. B. an die VG Bild Kunst oder den Künstler bzw. den Autor der eingereichten/hochgeladenen Texte) trägt der Aussteller.

19. Tiere

Tiere sind auf der Veranstaltung nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen ist das aus medizinischer Sicht notwendige Mitführen von Blindenhunden (Nachweis hierfür durch Behindertenausweis). Für tierbezogene Veranstaltungen gelten gesonderte Ausnahmeregelungen.

20. Fotografieren

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, durch autorisiertes Personal Zeichnungen, Filmaufnahmen und Fotografien von Messeständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen, die kommerziell für ihre Werbezwecke genutzt werden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Eigentums- und Nutzungsrechten.

21. AUMA-Gebühr

Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) werden als AUMA-Beitrag € 0,60 netto pro m² erhoben (auch für das Freigelände). Der Beitrag wird mit der Standmiete in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

22. Technische Einrichtungen

Anträge für Strom, Wasser, Druckluft, Telefon usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen über das Online Service Center (OSC) termingerecht eingehen. Für ausreichende allgemeine Beleuchtung ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche elektrische Leitungen und Lampen auf seine Rechnung anbringen lassen. Für die Berechnung dieser Leitungen wird die dem betreffenden Messestand nächstliegende Anschlussstelle zugrunde gelegt. Mit der Installation der Versorgungsleitungen dürfen nur die von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Vertragsfirmen betraut werden. Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch innerhalb der Standfläche geht zu Lasten der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen, Stromausfall oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Feuerwehr, Polizei oder Stadtwerke die Stromzufuhr unterbrochen wird.

23. W-Lan für Aussteller

Die Messe Karlsruhe bietet allen Ausstellern W-Lan für die gesamte Messelaufzeit. Es handelt sich um das öffentliche Messe-W-Lan mit einer Bandbreitenlimitierung von 2 Mbit/s (ausreichend für einfaches surfen, checken von E-Mails etc.). Wird eine zuverlässig höhere und sicherere Datentransferrate benötigt, empfiehlt sich weiterhin

die Nutzung eines eigenen Netzwerkanschlusses. Dieser kann kostenpflichtig im OSC bestellt werden.

24. Zahlungsbedingungen

Die Miete der Standfläche (Standmiete) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Wird keine gültige Umsatzsteuer ID für Unternehmen aus der EU, die nicht in Deutschland ihren Sitz haben, angegeben, ist die Messe Karlsruhe verpflichtet, den Rechnungsbetrag inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Für die Standfläche erhält der Aussteller mit/nach der Standbestätigung eine Rechnung; über Nebenkosten und Standbaupakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Kommt der Empfänger seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Gerät der Aussteller mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Im Falle eines andauernden Verzugs trotz Mahnung behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.

Bitte beachten Sie, dass bei Bestellungen ab einer Woche vor Veranstaltungsbeginn aufgrund des logistischen und technischen Mehraufwands, ein Express-Service-Zuschlag in Höhe von 25% erhoben werden muss.

25. Werbung

Aktive Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die von der Messe Karlsruhe angebotenen Werbeleistungen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung entsprechende Sofortmaßnahmen vor. Sie kann in diesem Fall bereits mit dem Aussteller geschlossene Verträge für nachfolgende Veranstaltungen außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, weil wesentliche Voraussetzungen für die Vertragserfüllung nicht mehr gegeben sind.

26. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. Ä. entsteht, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

27. Reinigung

Die Reinigung des Veranstaltungsgeländes und der -hallen wird von der Messe-/Ausstellungsleitung durchgeführt. Die Standreinigung ist inklusive. Verpackungsmaterial und dgl. kann separat eingelagert werden.

28. Versicherung und Bewachung

Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt, wie schon in den Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte) dargelegt, keine Haftung für Feuerschäden, Einbruch und Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden. Es wird deshalb dringend der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat mit einer Versicherungsgesellschaft für die Dauer der Ausstellung ein Sonderabkommen abgeschlossen.

Der Anschluss an dieses Abkommen wird den Ausstellern mit Rücksicht auf die besonderen Vergünstigungen nahe gelegt. Sofern der Aussteller eine besondere, kostenpflichtige Standbewachung wünscht, wird diese ausschließlich durch beauftragte Unternehmen der Messe-/Ausstellungsleitung zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt. Entsprechende Formulare finden Sie im Online Service Center (OSC).

29. GEMA

In folgenden Fällen müssen Sie als Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Live-Musik, Musik vom Band, Schallplatte, Kasette, CD oder DVD, bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn Sie einem AV oder TV-Medium angehören. GEMA, Postfach 10 17 53, 11506 Berlin, Telefon 030 58858999.

30. Datenschutz

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet. In diesem Rahmen können sie auch an Dritte (Servicepartner) weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO. Des Weiteren werden Ihre Daten im berechtigten Interesse für Direktwerbung nach Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO genutzt.

Weitere Infos finden Sie unter: www.messe-karlsruhe.de/ds-gaus

31. Urheberrecht

31.1 Für die aufgrund anderweitig bestehender Urheberrechte und anderer Schutzrechte Dritter zulässige Gestaltung seines Messeauftritts, d.h. der Gestaltung seines Standes sowie der

Auswahl der von ihm ausgestellten Exponate ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Dies beinhaltet auch und insbesondere seine Verpflichtung, die urheberrechtlich oder aufgrund anderweitiger Schutzrechte erforderliche Zustimmung des jeweiligen Rechtsinhabers bzw. von diesem zur Abgabe dieser Zustimmung berechtigter Dritter zur Gestaltung seines Messeauftritts sowie der Ausstellung der von ihm ausgewählten Exponate rechtzeitig vor der Veranstaltung einzuholen.

31.2 Der Aussteller ist ferner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass durch seinen Messeauftritt, insbesondere durch die Gestaltung seines Standes sowie der Auswahl der von ihm ausgestellten Exponate gewerbliche Schutzrechte und anderweitige Rechte anderer Aussteller nicht beeinträchtigt oder verletzt werden. Stellt der Aussteller eine solche Rechtsverletzung nach entsprechender Abmahnung des Veranstalters nicht ein, ist dieser berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

31.3 Sollte der Aussteller durch die Gestaltung seines Messeauftritts sowie durch die Auswahl und Ausstellung der von ihm ausgewählten Exponate Rechte Dritter oder anderer Aussteller (insbesondere jedoch nicht abschließend Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Persönlichkeitsrechte gewerbliche Schutzrechte) beeinträchtigen oder verletzen, stellt der Aussteller den Veranstalter von sämtlichen gegenüber ihm (dem Veranstalter) von dem in dadurch in seinen Rechten verletzten oder beeinträchtigten Dritten erhobenen Ansprüche frei und ersetzt dem Veranstalter auch sämtliche ihm in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen, insbesondere etwaige Abmahn- oder Rechtsverfolgungskosten sowie anfallende Gerichtsgebühren.

31.4 Eine Haftung des Veranstalters dafür, dass durch die Gestaltung der Messeauftritte bzw. die Auswahl der Exponate anderer Aussteller Schutzrechte (insbesondere jedoch nicht abschließend Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Persönlichkeitsrechte) des Ausstellers beeinträchtigt werden, besteht nicht. Es ist alleine Sache des Ausstellers, seine diesbezüglichen Ansprüche gegenüber dem Aussteller geltend zu machen, den er einer solchen Rechtsverletzung bezichtigt. Eine wie auch immer geartete Prüf- oder Schlichtungsverpflichtung des Veranstalters besteht nicht.

32. Hausrecht

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt auf dem Veranstaltungsgelände und in den Veranstaltungshallen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Messe-/Ausstellungsleitung, ihrer Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.

33. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Veranstaltung erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten diese „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder“, die „Hausordnung“ sowie die Regelungen des Online Service Centers (OSC) und die dort vermerkten „Technischen Richtlinien“ als verbindlich an. Bei Zuwiderhandlung ist die Messe-/Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers und zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt.

34. Verjährungsfrist

Alle vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der Messe-/Ausstellungsleitung verjähren binnen 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt an dem Veranstaltungsende folgenden Werktag.

35. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe

36. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.